

Deloitte.



Das Steuerberatungsunternehmen
des Jahres in Mitteleuropa
International Tax Review European Tax Awards
2012, 2013, 2014

Tax News+



1 Oktober 2014

Tax News+

Im Folgenden haben wir für Sie die wichtigsten Aufgaben und potenziellen Problembereiche zusammengestellt, die sich aus den wesentlichsten Gesetzesänderungen des vergangenen Monats und der kommenden Wochen ergeben. Wir stehen gerne jederzeit bereit, um mit Ihnen die Punkte durchzugehen, die speziell für Ihre Firma von Bedeutung sind.

System mit einer Anlaufstelle ab dem 1. Januar – Informationen aus der Kommission

Wie wir dies bereits in einem unserer früheren Newsletter berichtet haben, gelten ab dem 1. Januar 2015 neue Regelungen bezüglich des Erfüllungsorts für Telekommunikations-, Radio- und audiovisuelle Medienleistungen, sowie auf elektronischem Wege erbrachte Leistungen, die für nicht Steuerpflichtige verrichtet werden. Der Grundgedanke dieser neuen Regelung ist, dass bei derartigen Dienstleistungen der Staat der Niederlassung des Empfängers, seines ständigen Wohnsitzes oder seines gewöhnlichen Aufenthalts als Erfüllungsort gelten wird. Somit gelangen die Steuereinnahmen zu dem Mitgliedsstaat, in dem die Leistungen tatsächlich in Anspruch genommen werden. Trotzdem brauchen sich die Steuerpflichtigen nicht in sämtlichen Staaten als Steuerzahler registrieren zu lassen, in denen sie telekommunikative, programmsendende oder elektronische Leistungen für Nichtsteuerpflichtige erbringen. Unter Anwendung des KEA-Prinzips (Kleine Einziges Anlaufstelle) erfüllen Steuerpflichtige in Zukunft ihre Steuerpflicht in dem Mitgliedsstaat, in dem sich ihr Firmensitz befindet (Firmen aus Drittländern können dann entscheiden, in welchem Mitgliedsstaat sie sich als steuerpflichtig registrieren lassen, wenn sie Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten haben). Über praktische Aspekte bzw. Regelungen des Systems der einzigen Anlaufstelle hat die Europäische Kommission in den vergangenen Wochen eine Informationsschrift herausgegeben, die Sie unter folgendem Link einsehen können:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/vat/how_vat_works/telecom/index_en.htm#new_rules

Urteil – Lässt sich der ermäßigte Steuersatz auf Bücher anwenden, die auf physischen Datenträgern gespeichert sind?

Im Juni berichteten wir in unserem Newsletter über die vor dem Gericht der Europäischen Union verhandelte Rechtssache C-219/13, genauer gesagt über den in diesem Zusammenhang gestellten Schlussantrag des Generalanwalts. Im Rahmen dieser Angelegenheit war die Frage aufgeworfen worden, ob sich gemäß den EU-Richtlinien der für gedruckte Bücher geltende ermäßigte Mehrwertsteuersatz auch auf Bücher anwenden lässt, die auf physischen Datenträgern gespeichert sind (CD-ROM, USB). Das EU Gericht verfügte, dass ein einheitlicher (ermäßigter) Mehrwertsteuersatz in dem Falle anzuwenden sei, wenn die Bücher in beiden Formen den gleichen Bedarfszweck am Markt des betreffenden Mitgliedsstaates erfüllen. Den Markt des betreffenden Mitgliedsstaates sowie den Bedarf der Verbraucher hat das jeweilige nationale Gericht zu untersuchen. Hierdurch schloss das EU-Gericht die Möglichkeit nicht aus, dass sich der ermäßigte Mehrwertsteuersatz auch auf Bücher anwenden lässt, die auf physischen Datenträgern gespeichert sind (CD-ROM, USB), die Entscheidung überließ es in diesem Falle jedoch den nationalen Gerichten, da diesen die Eigenheiten des entsprechenden Mitgliedsstaates und sein Markt vertraut sind.

Das Rechnungslegungsprogramm melden – aber wie?

Wie wir dies bereits berichtet haben, müssen Steuerpflichtige eine neue Meldepflicht erfüllen (diese Pflicht bezieht sich auch auf Steuerpflichtige, die ausschließlich über eine Umsatzsteuerregistrierung verfügen). Sie müssen die von ihnen zur Rechnungsstellung verwendete Software bis zum 15. November 2014 melden (bei Software, die sie nach dem 15. Oktober 2014 in Gebrauch genommen haben, steht den Steuerpflichtigen hierzu eine Frist von 30 Tagen zur Verfügung). Auf der Homepage der Nationalen Steuer- und Zollbehörde erschienen nun das hierzu erforderliche vorläufige Formular bzw. Informationen

und Ausfülltipps, die Antworten auf zahlreiche Fragen zur praktischen Umsetzung geben können.

http://www.nav.gov.hu/nav/letoltesek_egyeb/nyomtatvanytervezetek_2014/SZAMLAZO_nyomtatvany_20140918.html

Die Staatsanleihe zwecks Niederlassung wird teurer

Wegen des großen Interesses, das das ungarische Niederlassungsprogramm für Investoren weckte, wurde ein Antrag auf Gesetzesänderung eingereicht, wonach ausländische Investoren in Zukunft anstatt für bisherigen 250 Tausend Euro eine Staatsanleihe zu einem Nennwert von 300 Tausend Euro erwerben müssen, um eine Aufenthaltsgenehmigung für Ungarn zu erhalten oder sich zu Investitionszwecken im Lande nieder zu lassen. In dem Gesetzesentwurf wird darüber hinaus eine Anleihen-Zeichnungsfrist von 45 Tagen für diejenigen Antragsteller festgelegt, die seit 6 Monaten über eine Aufenthaltsgenehmigung verfügen, diese jedoch nicht zwecks Niederlassung in Ungarn erhielten. Sollte der Gesetzesentwurf angenommen werden, so wird er voraussichtlich am 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Vermerk obligatorisch auf Rechnungen, die im Zusammenhang mit dem Verkauf an ein produktabgabenfreies Lager ausgestellt wurden

Werden Waren, die produktabgabepflichtig sind, an ein Lager ohne Berechnung der Produktabgaben oder unter Rückforderung der Produktabgaben verkauft, so ist der Verkäufer verpflichtet auf der von ihm ausgestellten Rechnung – unter Angabe des Betrags der Produktabgaben und deren als Menge angegebenen Bemessungsgrundlage sowie unter Angabe des ungarischen KT- oder CsK-Codes (ungarischer Umweltsteuer- oder Verpackungskatalogcodes) für sämtliche Rechnungsposten – einen Vermerk entsprechend der Erklärung des Käufers zu formulieren.

Wenden Sie sich an uns!

Sollten Sie im Zusammenhang mit dem obigen Material Anmerkungen oder Feststellungen jeglicher Art haben, nehmen Sie bitte zu unseren Experten unter einer der folgenden Erreichbarkeiten Kontakt auf:

Dr. Attila Kövesdy

Führender Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6728
E-Mail: akovesdy@deloitteCE.com

Dr. Gábor Kóka

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6972
E-Mail: gkoka@deloitteCE.com

Dr. Géza Réczei

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6767
E-Mail: greczei@deloitteCE.com

István Veszprémi

Partner
Deloitte Zrt.
Tel: +36-1-428-6907
E-Mail: iveszpremi@deloitteCE.com

Dr. István Falcsik

Senior Manager
Deloitte Zrt.
Leistungen im Zusammenhang mit Zoll,
Verbrauchs- und Produktpreis
Tel: +36-1-428-6696
E-Mail: ifalcsik@deloitteCE.com

Péter Gémesi

Direktor
Deloitte Zrt.
Transferpreise
Tel: +36-1-428-6722
E-Mail: pgemesi@deloitteCE.com

Dr. Eszter Gyuricsku

Direktorin
Deloitte Zrt.
Steuerplanung für
Arbeitnehmerzuwendungen
Tel: +36-1-428-6756
E-Mail: egyuricsku@deloitteCE.com

Beáta Horváthné Szabó

Direktorin
Deloitte Zrt.
Steuerplanung für
Arbeitnehmerzuwendungen
Tel: +36-1-428- 6707
E-Mail: bhorvathne@deloitteCE.com

Dr. Csaba Márkus

Direktor
Deloitte Zrt.
F+E und staatliche Unterstützungen
Tel: +36-1-428-6793
E-Mail: csmarkus@deloitteCE.com

Zsolt Sándor

Direktor
Deloitte CRS Kft.
Outsourcing von Geschäftsprozessen
Tel: +36-1-428-6692
E-Mail: zsandor@deloitteCE.com

László Winkler

Direktor
Deloitte Zrt.
Internationale Steuerplanung
Tel: +36-1-428-6683
E-Mail: lwinkler@deloitteCE.com

Dr. Gábor Erdős

Rechtsanwalt
Partner Associate
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai
Anwaltskanzlei
Tel: +36-1-428-6813
E-Mail: gerdos@deloitteCE.com

Dr. Júlia Szarvas

Rechtsanwältin
Partner Associate
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai
Anwaltskanzlei
Tel: +36-1-428-6465
E-Mail: jszarvas@deloitteCE.com

Dr. Péter Göndöcz

Rechtsanwalt
Partner Associate
Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai
Anwaltskanzlei
Tel: +36-1-428-6974
E-Mail: pgondocz@deloitteCE.com

Der Name Deloitte bezieht sich auf die im Vereinigten Königreich in der Form einer "company limited by guarantee" gegründeten Gesellschaft Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und verbundenen Unternehmen. Die DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbständig und voneinander unabhängig. Die DTTL (oder „Deloitte Global“) bietet Ihren Mandanten keine Dienstleistungen. Eine detaillierte Beschreibung der Rechtsstruktur der DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen finden Sie unter: www.deloitte.com/de/ueberuns.

In Ungarn übernimmt die Dienstleistungen die Deloitte Könyvvizsgáló és Tanácsadó Kft. (Deloitte Kft.) für Wirtschaftsprüfung und Beratung, die Deloitte Üzletviteli és Vezetési Tanácsadó Zrt. (Deloitte Zrt.) für Geschäftsführungs- und Managementberatung und die Deloitte CRS Kft. (die gemeinsam als "Deloitte Magyarország" [Deloitte Ungarn] bezeichnet werden). Diese drei Gesellschaften sind alle Mitgliedsunternehmen der Deloitte Central Europe Holdings Limited. Die Deloitte Magyarország nimmt in vier Fachbereichen - Wirtschaftsprüfung, Consulting, Steuer- und Rechtsberatung sowie Risikoberatung – eine führende Rolle im Lande ein und erbringt ihre Dienstleistungen mithilfe von über 400 Fachspezialisten aus dem In- und Ausland. (Leistungen im Bereich Rechtsberatung bietet unseren Mandanten unser kooperierendes Anwaltsbüro, die Rechtsanwaltskanzlei Deloitte Legal Szarvas, Erdős és Társai.)

Das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen stammen von den Gesellschaften der Deloitte Magyarország und verfolgen das Ziel, zu (einem) gewissen Themenkreis(en) allgemeine Informationen zu liefern, behandeln jedoch den/die gewissen Themenkreis(e) nicht im vollen Umfange. Die im vorliegenden Dokument übermittelten Informationen gelten nicht als Dienstleistungen in den Bereichen Rechnungsführung, Steuerwesen, Recht, Investitionen, Beratung oder sonstigen Fachbereichen. Diese Informationen können nicht als ausschließliche Grundlage für Ihre Entscheidungen dienen. Wir bitten unsere Klienten, vor jeglicher Entscheidung, die ihre Finanzen oder ihre Geschäftsführung beeinflussen oder vor der Umsetzung der beschlossenen Maßnahme, die Meinung unserer qualifizierten Fachberater einzuholen.

Das vorliegende Material und die darin enthaltenen Informationen dienen der Orientierung und können eventuell auch Fehler enthalten, für die die Deloitte weder ausdrücklich noch stillschweigend Verantwortung übernimmt und die auch nicht als Stellungnahme der Deloitte Magyarország anzusehen sind. Ohne Einfluss auf die vorstehenden Aussagen übernimmt Deloitte Magyarország auch keinerlei Garantie für die Richtigkeit sowie für die Erfüllung sämtlicher speziellen Kriterien für Qualität und Leistung. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország haften auch nicht für die Marktfähigkeit ihrer Dienstleistungen oder für die Eignung für bestimmte Zwecke oder die Rechtsreinheit, Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Genauigkeit.

Unsere Klienten verwenden das vorliegende Dokument und die darin enthaltenen Informationen auf eigene Verantwortung, und übernehmen die volle Verantwortung für die Folgen oder eventuelle Verluste, die durch die Anwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstehen. Die Unternehmen der Deloitte Magyarország können für kriminelle oder sonstige Schäden sowie andere Verluste, die direkt oder indirekt, als Nebeneffekt oder als Folge der Verwendung des vorliegenden Dokuments oder der darin enthaltenen Informationen entstanden, nicht zur Verantwortung gezogen werden, unabhängig davon, ob diese vertraglicher, gesetzlicher oder privatrechtlicher Art (z.B. aus Fahrlässigkeit entstanden) sind.

Wenn eine der obigen Bestimmungen aus irgendeinem Grunde nicht geltend gemacht werden kann, so gelten die übrigen Bestimmungen dennoch weiterhin und sind anzuwenden.